

Vollzug der Urlaubsverordnung; Urlaub der Behördenleiter

AIIMBI. 1996 S. 283

2030.7.1-I

Vollzug der Urlaubsverordnung; Urlaub der Behördenleiter

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums

des Innern

vom 7. Mai 1996 Az.: IZ1-0341-25

1. Die Leiter der dem Staatsministerium des Innern unterstellten staatlichen Behörden und Dienststellen sind nach § 21 Abs. 2 Satz 2¹ der Urlaubsverordnung ermächtigt, sich im Rahmen dieser Verordnung selbst zu beurlauben.

2. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 25. Oktober 1954 (MABI S. 932, BayBSVI II S. 266) über den „Vollzug der Urlaubsverordnung vom 25. Oktober 1954; hier: Urlaub der Behördenleiter“ wird aufgehoben. Damit entfällt die bisher vorgeschriebene Anzeige an die vorgesetzte Behörde.

I. A.

Dr. Waltner

Ministerialdirektor

EAPI 031

GAPI 0341 AIIMBI 1996 S. 283

¹ [Amtl. Anm.]: nunmehr: § 22 Abs. 2 Satz 4 der Urlaubsverordnung